



Frau Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 16. Jänner 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!

Die von Frau Landtagsabgeordneter Eckard, MSc. an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 2. Dezember 2022, Zahl 22 – 1233, betreffend „Verdienstentgang Epidemiegesetz“ beantworte ich schriftlich wie folgt:

- 1. Wie viele Anträge auf Verdienstentgang wurden seit Beginn der Pandemie gestellt, aufgelistet nach Monaten und Bezirken?**
- 2. Wie viele Anträge wurden von der Landesregierung bereits abgearbeitet?**
- 3. Gibt es Richtlinien oder Weisungen für den Umgang mit derartigen Anträgen?**
 - a. Wenn ja, wie sehen diese konkret aus?**
 - b. Wenn ja, seit wann gibt es diese?**
 - c. Wenn ja, an wen sind diese gerichtet?**
 - d. Wenn ja, wer hat diese verfasst?**
 - e. Wenn nein, wie geht der Sachbearbeiter im konkreten Fall vor?**
- 4. Wie viele Anträge wurden von Landesregierung bisher positiv erledigt?**
- 5. Wie viele Anträge wurden von der Landesregierung bisher zurückgewiesen?**
- 6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen?**
- 7. Welche Anforderungen muss ein Antrag erfüllen, um von der Landesregierung berücksichtigt zu werden?**
- 8. Muss im Antrag ein konkreter Betrag für die Rückerstattung genannt werden?**
 - a. Wenn ja, reichen Lohnunterlagen aus?**
 - b. Wurden die Unternehmen darüber informiert, dass ein konkreter Betrag zu nennen ist?**
 - i. Wenn ja, in welcher Form?**
 - ii. Wenn ja, wann?**
 - c. Wenn ja, wird bei Fehlen des Betrages ein Verbesserungsverfahren eingeleitet?**
- 9. Kann der im Antrag genannte Betrag nachträglich durch den Unternehmer abgeändert werden?**
- 10. Mit welcher Begründung wurden die Anträge zurückgewiesen?**
- 11. Wurde das verwaltungsrechtlich vorgesehene Verbesserungsverfahren eingehalten?**
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?**

- b. Wenn ja, in wie vielen Fällen ist der Antragsteller der Verbesserung nachgekommen?
 - c. Wenn nein, warum wurde keine Verbesserung ermöglicht?
 - d. Wenn nein, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Abgehen vom Verbesserungsverfahren?
 - e. Wenn nein, lässt sich ein derartiges Vorgehen zu Lasten der Unternehmer rechtfertigen?
 - i. Wenn ja, mit welchen Gründen?
12. Soll durch den Entfall des Verbesserungsverfahrens der Aktenrückstand auf dem Rücken der Unternehmer abgearbeitet werden?

zu den Fragen 1 bis 6:

Es gibt bis dato 10.753 zur Gänze abgearbeitete Verfahren. Diese Erledigungen erfolgten als Voll- bzw. Teilzusprüche, Zurückweisungen, Abweisungen sowie Abtretungen. Es wurden hiervon 9.234 Anträge positiv erledigt (Voll- und Teilzusprüche). In Bearbeitung sind 46.949 Verfahren.

Insgesamt 512 Anträge wurden zurückgewiesen. Davon wurden 82 Anträge zurückgewiesen, weil der Antragsteller keine konkrete Vergütungssumme im Antrag angegeben hat („Zurückweisung kein ziffernmäßiges Begehren“).

Bei der Antragstellung ist die 3-Monats-Frist gemäß § 49 Epidemiegesetz zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag eingebracht werden, andernfalls gilt der Antrag als verspätet, und wird aufgrund dessen zurückgewiesen.

Es gibt keine Richtlinien oder Weisungen betreffend derartige Anträge.

Die Anzahl der Anträge stellt sich aufgelistet nach Monaten und Bezirken wie folgt dar:

Einlangensdatum	Bezirkshauptmannschaft						
	2020	EU	GS	JE	MA	ND	OP
März	2	1	2	1	6	11	5
April	38	15	15	37	45	22	51
Mai	106	38	34	89	105	51	100
Juni	59	15	11	36	45	16	38
Juli	22	6	6	23	8	13	15
August	31	5	4	21	13	9	17
September	40	8	5	26	25	18	15
Oktober	78	37	13	65	71	37	67
November	209	68	33	130	173	136	155
Dezember	296	223	129	219	291	352	436
Gesamt 2020	881	416	252	647	782	665	899

2021	EU	GS	JE	MA	ND	OP	OW
Jänner	224	152	129	148	218	253	285
Februar	297	151	161	210	262	297	300
März	210	141	100	167	194	113	216
April	231	117	102	199	212	193	232
Mai	274	115	68	156	201	146	352
Juni	175	75	57	123	141	148	200

Juli	90	64	29	62	75	33	103
August	43	20	6	29	34	31	41
September	31	16	8	42	24	29	36
Oktober	68	19	9	66	30	48	68
November	126	26	48	98	85	48	90
Dezember	248	112	81	184	138	178	250
Gesamt 2021	2.017	1.008	798	1.484	1.614	1.517	2.173

2022	EU	GS	JE	MA	ND	OP	OW
Jänner	256	114	85	252	213	177	245
Februar	480	254	158	394	428	376	585
März	1.265	505	343	992	1.141	868	1.169
April	1.377	703	601	966	1.306	997	1.610
Mai	1.760	709	614	1.133	1.420	967	1.330
Juni	1.443	619	485	941	1.369	849	1.348
Juli	737	238	114	509	760	439	510
August	714	225	133	383	554	448	513
September	502	144	79	353	499	283	342
Oktober	254	111	48	136	321	161	169
November	7	1		3	5	2	
Dezember	1				2	2	
Gesamt 2022	8.796	3.623	2.660	6.062	8.018	5.569	7.821

zu den Fragen 7 bis 12:

Der Antragsteller muss bestimmte Daten angeben. Hierfür kann das Online-Formular "Vergütung für den Verdienstentgang unselbstständig Erwerbstätiger nach § 32 Epidemiegesetz 1950" verwendet werden.

Weiters wird ein Bescheid über die Anordnung und Aufhebung der behördlichen Maßnahme oder ein Verweis auf die Verordnung benötigt.

Zur Berechnung der Anträge sind auch diverse Beilagen anzufügen:

- Lohnkonto der Absonderungsmonat(e) und der 3 Monate vor Anordnung der behördlichen Maßnahme
- Nachweis der Höhe von zu gewährenden Sonderzahlungen (wenn aus dem Lohnkonto nicht ersichtlich)
- bei Anwendung des § 21 BUAG: Zuschlagsverrechnungsplan
- wenn Kurzarbeitsbeihilfe bezogen wurde: Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe, Mitteilung über die Zuerkennung der Kurzarbeitsbeihilfe und AMS-Abrechnungsdatei (AMS-Excel-Projektsdatei)
- wenn sich der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin in Altersteilzeit befunden hat: Antrag auf Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes und Mitteilung über die Leistungszuerkennung

Lohnunterlagen reichen für die Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentganges nicht aus, da im Formular ein konkreter Vergütungsbetrag bekanntzugeben ist.

Verfahren, bei denen gegen zurückgewiesene Anträge Beschwerde erhoben wurde, werden und wurden umgehend dem LVwG zur Entscheidung vorgelegt. Seit dem Erkenntnis des LVwG Burgenland vom 28.04.2022 (E 280/08/2022.017/002) wird bei Anträgen ohne ziffernmäßiges, konkretisierendes Vergütungsbegehren ein Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs 3 AVG an die Antragsteller per RSB-Brief ausgeschickt. Betreffend die Verbesserungsaufträge aufgrund eines fehlenden, ziffernmäßigen und konkretisierenden Vergütungsbegehrens haben alle Antragsteller die Unterlagen nachgereicht beziehungsweise die Vergütungssumme bekanntgegeben.

Bei insgesamt 10.327 Akten wurde ein Verbesserungsverfahren eingeleitet. Hinsichtlich der Anträge ohne konkretes Vergütungsbegehren wurden bisher 188 Verbesserungsaufträge an die Antragsteller ausgeschickt, wobei sich weitere Anträge diesbezüglich noch in Bearbeitung befinden.

Bis zum genannten Erkenntnis des LVwG wurden die Unternehmer nur dann darüber informiert, dass sie eine konkrete Vergütungssumme bekanntgeben müssen, wenn die 3-Monats-Frist noch nicht abgelaufen war. Nach Ablauf der 3-Monats-Frist wurde der Antrag wegen eines fehlenden, ziffernmäßigen und konkretisierenden Vergütungsbegehrens zurückgewiesen. Nunmehr erfolgt die Information betreffend die konkrete Vergütungssumme unabhängig davon, ob die 3-Monats-Frist bereits abgelaufen ist oder nicht.

Der im Antrag genannte Betrag kann nachträglich durch den Unternehmer korrigiert werden. Der Antragsteller hat jederzeit die Möglichkeit, seine bereits beantragte Vergütungssumme herabzusetzen. Möchte der Antragsteller hingegen seine bereits beantragte Vergütungssumme erhöhen, muss er dies innerhalb der 3-Monats-Frist tun, ansonsten wird die Antragsausdehnung wegen Verspätung zurückgewiesen. Sollte der Betrag um Sonderzahlungen erhöht werden, hat der Antragsteller gemäß § 49 Abs 6 EpiG die Möglichkeit, diese bis September 2022 nachzureichen. Voraussetzung dafür ist, dass der Absonderungsbescheid vor September 2021 ausgestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen


Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

